

Änderungsantrag

der SPD-Fraktion

zum Gesetzentwurf 14/8883 der der Fraktion der CDU
und der Fraktion der FDP

"Gesetz zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden"

I. § 27 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt geändert:

"Politische Partizipation von Migrantinnen und Migranten"

2. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

"In Gemeinden mit mindestens 50.000 Einwohnerinnen und Einwohnern ist ein Integrationsrat zu bilden. In Gemeinden mit mindestens 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern ist ein Integrationsrat zu bilden, wenn mindestens 200 Wahlberechtigte gemäß Absatz 3 Satz 1 es beantragen. In anderen Gemeinden kann ein Integrationsrat gebildet werden. Der Integrationsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens 29 Mitgliedern; das Nähere regelt die Hauptsatzung."

3. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Zur Bildung des Integrationsrates werden zwei Drittel der Mitglieder in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer der Wahlzeit des Rates nach Listen oder als Einzelbewerber/in gewählt. Die Wahl findet am Tag der allgemeinen Kommunalwahlen statt. Die weiteren Mitglieder bestellt der Rat aus seiner Mitte. Nach Ablauf ihrer Wahlzeit üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt eines neugewählten Integrationsrates weiter aus.“

4. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

"(3) Wahlberechtigt ist, wer

1. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
2. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat,
3. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. 16 Jahre alt sein,
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Wahlberechtigte Personen nach Satz 1 Nr. 2 und 3 müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen.

Die Gemeinde prüft die Erfüllung der Voraussetzungen nach diesem Absatz."

5. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

"(4) Nicht wahlberechtigt sind Ausländer und Ausländerinnen,

- a) auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 keine Anwendung findet,
- b) die Asylbewerber/innen sind."

6. Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

"(5) Wählbar sind alle Wahlberechtigten sowie alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde."

7. Absatz 6 entfällt.

8. Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„(7) Für die Rechtsstellung der Mitglieder des Integrationsrates gelten die §§ 30, 31, 32 Abs. 2, §§ 33, 43 Abs. 1, §§ 44 und 45 entsprechend.

Der Integrationsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und einen oder mehrere Stellvertreter/in/nen. In der Hauptsatzung kann eine Vertretungsregelung für die gewählten Mitglieder des Integrationsrates getroffen werden. Im übrigen regelt der Integrationsrat seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung."

9. Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst:

"(8) Der Integrationsrat kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Er kann Vertreter/innen der ausländischen Einwohner/innen und Sachverständige zu seinen Beratungen hinzuziehen.

Auf Antrag des Integrationsrates ist eine Anregung oder Stellungnahme des Integrationsrates dem Rat, einer Bezirksvertretung oder einem Ausschuss vorzulegen.

Der/Die Vorsitzende des Integrationsrates oder ein anderes vom Integrationsrat benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheit an der Sitzung teilzunehmen; auf Verlangen dieser Person ist ihr das Wort zu erteilen."

10. Absatz 9 wird wie folgt neu gefasst:

"(9) Der Integrationsrat soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss, einer Bezirksvertretung oder von dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin vorgelegt werden, Stellung nehmen."

11. Es wird ein neuer Absatz 10 eingefügt:

"(10) Der Rat kann dem Integrationsrat im Rahmen der Gesetze die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten übertragen. § 54 Absatz 3 und 57 Absatz 4 gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass auch ein Fünftel der Mitglieder des Rates Einspruch gegen eine Entscheidung der dem Integrationsrat übertragenen Angelegenheiten einlegen können."

12. Absatz 10 wird Absatz 11 und wie folgt neu gefasst:

"(11) Dem Integrationsrat sind die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen."

13. Absatz 11 wird Absatz 12 und wie folgt neu gefasst:

"(12) Für die Wahl zum Integrationsrat gelten die §§ 2, 5 Abs. 1, §§ 9 bis 11, 13, 24, 25, 29, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend. Das Innenministerium kann durch Rechtsverordnung das Nähere über die Wahlvorschläge sowie weitere Einzelheiten über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie über die Wahlprüfung regeln."

14. Absatz 12 (alt) und Absatz 13 (alt) werden gestrichen

II. Begründung

zu 1.

Politische Partizipation ist als Mittel zur Beförderung der Integration zu begreifen, deshalb muss die Überschrift „Politische Partizipation von Migrantinnen und Migranten“ lauten.

Integration ist als wesentlich umfassendere Aufgabe für die Mehrheitsgesellschaft und Zugewanderte anzusehen.

zu 2.

Der Integrationsrat ist nach den Erfahrungen der letzten Jahre das geeignete Gremium der politischen Beteiligung Zugewanderter in den Gemeinden. Die Neuregelung mit einer Anknüpfung an die Einwohnerzahl ist zweckmäßig, da nicht nur Ausländer wahlberechtigt sind, sondern auch Deutsche mit Zuwanderungsgeschichte.

zu 3.

Die Erfahrungen in den „Experimentiergremien“ belegen eindeutig, dass die Zusammensetzung mit 2/3 gewählten Migrantenvertretern und 1/3 Ratsmitgliedern sich bewährt hat und fortgesetzt werden sollte.

Die Zusammenlegung der Wahlen zum Rat mit den Wahlen des Integrationsrates ist ein wichtiges integrationspolitisches Signal. Darüber hinaus führt die Zusammenlegung zu einer Kostenersparnis und einer erleichterten Organisation.

zu 4.

Der Kreis der aktiv Wahlberechtigten soll zur Verbesserung der Integration um "Deutsche mit Zuwanderungsgeschichte" erweitert werden. Dies wird durch die im Satz 1 genannten Tatbestandsmerkmale zu den Ziffern 1 bis 3 beschrieben. Das Wahlrecht erhalten damit - auch - Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die zugleich eine ausländische Staatsangehörigkeit haben.

zu Satz 1 :

Wahlberechtigt ist, wer

"1. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt."

Der Begriff „Ausländer“ in der bisherigen Fassung wird durch den Begriff der „Staatsangehörigkeit“ übersetzt.

Da die Einschränkung des Absatzes 4 a) entfällt (siehe nachstehend zu Nummer 5 des Gesetzentwurfes), erfasst Ziffer 1 auch Deutsche, die zugleich eine oder mehrere ausländische Staatsangehörigkeiten haben.

Dies sind:

- Spätaussiedler/innen, die die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 7 Staatsangehörigkeitsgesetz erworben haben (sie behalten immer auch ihre ausländische Staatsangehörigkeit)

- Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG, die die deutsche Staatsangehörigkeit durch Überleitung nach § 40a StAG erworben haben (sie haben ihre ausländische Staatsangehörigkeit behalten),
- Personen, die durch Abstammung von ihren Eltern sowohl die deutsche, als auch eine ausländische Staatsangehörigkeit erworben haben,
- Personen, die durch Abstammung von ihren Eltern die deutsche und durch Geburt im Ausland eine ausländische Staatsangehörigkeit erworben haben (Stichwort: Ulrich Wickert),
- Personen, die unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit in den deutschen Staatsverband eingebürgert wurden,
- deutsche Frauen, die durch Heirat die Staatsangehörigkeit ihres Ehemannes erworben haben (z.B. Iran, ansonsten eher selten),
- Personen, die als Kind eines deutschen Vaters und einer ausländischen Mutter nichtehelich vor dem 1.7.1993 geboren wurden, die ausländische Staatsangehörigkeit der Mutter besitzen und die deutsche Staatsangehörigkeit durch Erklärung nach § 5 StAG erworben haben.

"2. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat"

Eine Unterscheidung nach Rechtsgrundlage ist nicht erforderlich. Personen, die unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit eingebürgert wurden, werden zwar schon unter Ziffer 1 erfasst, diese "Doppelerfassung" ist jedoch unschädlich.

"3. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 Staatsangehörigkeitsgesetz erworben hat."

Hierbei handelt es sich um Personen, die als Kinder ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit durch Geburt im Inland erworben haben.

Dieser sog. „jus-soli-Erwerb" wurde mit der Reform des Staatsangehörigkeitsgesetzes zum 1.1.2000 eingeführt, so dass von der Regelung die seit dem 1.1.2000 geborenen Kinder betroffen sind. Das aktive Wahlrecht für diese Personen käme daher erst ab dem Jahr 2016 zum Tragen.

Zu den vorgenannten Tatbeständen ist weiter darauf hinzuweisen, dass diese die Personen nicht erfassen, die die deutsche Staatsangehörigkeit durch Abstammung von ihren Eltern besitzen und deren Mutter oder Vater einmal eine ausländische Staatsangehörigkeit besessen hat. Hierbei kann es nur um Personen gehen, deren beide Elternteile zum Zeitpunkt der Geburt ausschließlich die deutsche Staatsangehörigkeit besaßen (ansonsten hätten diese Personen durch Abstammung auch eine ausländische Staatsangehörigkeit erworben). Die Aufgabe der ausländischen Staatsangehörigkeit des betreffenden Elternteils (auf Grund der Einbürgerung in den deutschen Staatsverband) muss zwangsläufig vor dem Geburtszeitpunkt liegen.

zu Satz 2 Nr. 3:

Satz 1 Halbsatz 2 - a.F. - ist zu Satz 2 geworden.

Des Weiteren: Anpassung der Mindestaufenthaltsdauer im Wahlgebiet auf 16 Tage vor dem Tag der Wahl wie in § 7 Kommunalwahlgesetz (KWahlG).

zu Satz 3:

Deutsche mit "Zuwanderungsgeschichte" können von den Einwohnermeldeämtern nicht ohne zusätzlichen Aufwand sicher ermittelt werden. Deshalb müssen sich diese

Personen in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Dabei haben sie nach Maßgabe der Tatbestandsmerkmale des Satzes 1 ihre Zuwanderungsgeschichte durch Vorlage der erforderlichen Urkunden nachzuweisen. Die Eintragung muss - wegen des Bezuges zu Satz 2 Nr. 3 - bis zum zwölften Tag vor der Wahl erfolgen. Erst mit der Eintragung wird das Wahlrecht erworben.

zu 5.

Nach Abs. 3 Satz 1 sollen Deutsche mit "Zuwanderungsgeschichte" wahlberechtigt sein. Dabei wird es sich auch um Deutsche mit doppelter Staatsbürgerschaft handeln. Dies erfordert, dass die Regelung des bisherigen Buchstaben a) entfällt. Buchstabe b) wird Buchstabe a). Zugleich wird die Verweisung auf das Aufenthaltsgesetz der geltenden Rechtslage angepasst.

zu 6.

In den Gesetzestext wird die zeitgemäße, gegenderte Form eingefügt.

zu 7.

Absatz 6 entfällt, durch die Änderung des Absatzes 1 - Bildung des Integrationsgremiums nach Gemeindegröße statt nach Einwohnerzahl - fallen die bisherigen Prüferfordernisse zur Feststellung der Zahl der Ausländer weg. Die Prüferfordernisse zur Feststellung der Wahlberechtigung werden am Ende des Absatzes 3 aufgenommen.

zu 8.

Die Regelung ist um die Verweisung auf § 31 - Ausschließungsgründe - erweitert worden. Die Regelung wird damit an den Ausschließungsgrund in § 50 Abs. 6 (eingefügt durch das Änderungsgesetz vom 9.10.2007 GV.NRW.S.380) angepasst. Dieser schließt "Mitglieder" eines Gremiums nicht nur von der Entscheidung sondern auch von der Beratung aus, wenn die Tatbestände des § 31 vorliegen. Die Erweiterung um die Verweisung auf § 31 ist erforderlich, da nicht auszuschließen ist, dass sich das Integrationsgremium mit einer Angelegenheit befasst, die für einen Verein, der sich für Belange der Integration einsetzt, förderlich ist.

Ausdrücklich sind die Regelungen in § 45 über Entschädigung von Ratsmitgliedern mit eingeschlossen. Mitglieder des Integrationsrates sollten genauso entschädigungsberechtigt sein wie ihre Kollegen aus dem Rat, mit denen sie im Integrationsrat gemeinsam tagen.

zu 9.

zu Satz 1:

Der Integrationsrat hat eine umfassende Befassungskompetenz für „Angelegenheiten der Gemeinde“.

zu Satz 2:

Im Interesse umfassender Beratung wird dem Integrationsrat die Möglichkeit eröffnet, Vertreter/innen der ausländischen Einwohner/innen und Sachverständige hinzuziehen.

zu 10.

Änderung der Bezeichnung: "Integrationsrat" statt "Ausländerbeirat".

zu 11.

Die Räte sollen in die Lage versetzt werden, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um auf der Grundlage der Hauptsatzung und der Kommunalverfassung ein möglichst hohes Maß an eigenen Entscheidungskompetenzen auf den Integrationsrat zu übertragen.

zu 12.

Änderung der Bezeichnung: "Integrationsrat" statt "Ausländerbeirat".

zu 13.

Erweiterung der Verweisung auf die entsprechende Anwendung der Regelungen des Kommunalwahlgesetzes für die Wahl des Integrationsrates:

- Die Briefwahl wird zugelassen.
- Die Wahl unterliegt umfassend der Wahlprüfung nach den §§ 37 bis 44 KWahlG.
- Der Hinweis auf eine Rechtsverordnung über den Wahltag erübrigt sich, da dieser nunmehr aufgrund der Bestimmung des Absatzes 2, Satz 3 dieses Gesetzes mit der Festlegung des Kommunalwahltermins mit festgelegt wird.

Im Übrigen Änderung der Bezeichnung: "Integrationsrat" statt "Ausländerbeirat".

zu 14.

Da der Integrationsrat als Regelgremium eingerichtet wird, können die Regelungen zum Integrationsausschuss entfallen.

Hannelore Kraft

Carina Goedecke

Britta Altenkamp

Hans-Willi Körfges

und Fraktion